

III. ENTWICKLUNGEN UND DEFIZITE DER MENSCHENRECHTE

MATTHIAS GILLNER

Bartolomé de Las Casas und die Menschenrechte

Wahrhaft große Gestalten der Geschichte werden häufig erst posthum gewürdigt, dann aber mit um so klangvolleren Titeln überhäuft. Eine solch späte Anerkennung erfährt heute der Dominikanerpater und Bischof von Ciudad Real de los Llanos de Chiapas (heute: San Cristóbal de Las Casas) *Bartolomé de Las Casas*. Neben »Prophet der Befreiung«, »Patron der Indianer«, »Vorreiter des Anti-Kolonialismus« werden ihm selbst Ehrungen zuteil wie »Revolutionärer Theoretiker der modernen Demokratie« und »Verteidiger der Menschenrechte«. *Luciano Pereña Vicente*, ein Kenner der spanischen Spätscholastik, spricht sogar von dem Entwurf einer lascasianischen »Menschenrechtscharta«.¹

Dabei können sich heutige »Lascasisten« sogar auf eine entsprechende Tradition berufen. Während der mexikanischen Revolution wurde sein Name zum Symbol der Freiheit für die Unabhängigkeitsbewegung.² Selbst in Frankreich konnte die Popularität von *Las Casas* als politische Waffe zur Befreiung der Schwarzen – bürgerliche Emanzipation im Mutterland und Abschaffung der Sklaverei in den Kolonien – eingesetzt werden.³

Und doch, in der gängigen Rekonstruktion der Menschenrechtsgeschichte taucht der Name *Las Casas* kaum auf, wird das Zeitalter der spanischen Conquista nur am Rande erwähnt. Den Ursprung siedelt man im allgemeinen in England an, mit der Formulierung korporativer Ständerechte in der »Magna Charta« von 1215. Der Durchbruch der

¹ *Luciano Pereña Vicente*, La Carta de los derechos humanos según Bartolomé de Las Casas, in: *André Saint-Lu u. a. (Hrsg.), Estudios sobre Fray Bartolomé de Las Casas*, Sevilla 1974, 293–301.

² Vgl. *Salvador Cruz*, El Padre Las Casas y la literatura de independencia en México, in: *Anuario de estudios americanos* 24 (1967) 1621–1639.

³ Vgl. *Arnulf Moser*, Las Casas und die Französische Revolution von 1789, in: *Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas* 7 (1970) 225–238.

Menschenrechte im Sinne von individuellen Freiheitsrechten wird dann bei den großen Revolutionen des 18. Jahrhunderts in den USA (1776–1787) und in Frankreich (1789) gesehen. Und deren Idee wird mit der liberalen Tradition der Aufklärung und der modernen Naturrechtstheorie verknüpft, mit Namen wie *Pufendorf* und *Grotius*, *Locke* und *Milton*, *Montesquieu* und *Voltaire* assoziiert.

Die fehlende Kongruenz läßt sich wenigstens zum Teil mit der weitgehenden Marginalisierung der iberischen Geschichtsschreibung erklären. Denn der Widerstand gegen das Streben nach unbeschränktem Machtzuwachs der monarchischen Gewalt muß in Europa früher angesetzt werden.

Bereits im Jahre 1188 kam es in Spanien zu einer Aufzeichnung von korporativen Freiheitsrechten, die der damalige König *Alfons IX.* den *Cortes von Léon* gewähren mußte.⁴ Später hat vor allem die von *Francisco de Vitoria* begründete Schule von Salamanca der absolutistischen Politik *Karls V.* und *Philipps II.* die naturrechtliche Lehre von der begrenzten Herrschergewalt entgegengesetzt, die Staatsgründung durch Vertrag vertreten und alle politische Macht vom Volke abgeleitet.

In diese Zeit fällt auch die Conquista Amerikas, die Entdeckung und Eroberung des indianischen Kontinents. Der Protest gegen diese imperialistische Politik Spaniens wird zu Recht mit dem Namen *Las Casas* verbunden. Die Popularität seiner Kritik an der Eroberung fremden Territoriums, der Unterwerfung der autochthonen Bevölkerung sowie ihre Ausbeutung durch Zwangsarbeit und Sklaverei liegt vor allem an seiner führenden Rolle in einer Art pro-indianischen Protestbewegung. Sie gründet aber auch darin, daß er die spanischen Rechtstitel auf Herrschaft und deren gewaltsamer Durchsetzung überzeugend widerlegt und den repressiven Charakter des politischen und ökonomischen Systems am schärfsten herausgestellt hat.⁵ In den Kontroversen mit den Protagonisten der Conquista um die Legitimität von Herrschaftstiteln und Kriegsgründen verlangte *Las Casas* von der Krone – immer eingebunden in einen politisch vorgegebenen theologisch-ethischen Referenzrahmen – die Einhaltung von Rechten den Indianern gegenüber.

⁴ Die Ständeversammlung der Bischöfe, Magnaten und Bürger verlangten die Wahrung folgender Rechte: Recht auf Wahrung des Gewohnheitsrechtes; Recht des Angeklagten auf ordnungsgemäße Verfahren gegenüber dem König, Recht der Stände auf Beratung und Mitsprache in allen wichtigen politischen Fragen, wie Krieg oder Verträge sowie das Recht auf Unverletzlichkeit von Leben und Eigentum.

⁵ Vgl. hierzu meine Studie: *Bartolomé de Las Casas* und die Eroberung des indianischen Kontinents. Das friedensethische Profil eines weltgeschichtlichen Umbruchs aus der Perspektive eines Anwalts der Unterdrückten, Stuttgart 1997.

In dieser Studie soll das lascasianische Rechtsverständnis der »Persönlichen Freiheit« (II) und der »Politischen Selbstbestimmung« (III) der Indianer erörtert werden. Ihr vorgeschaltet werden muß, da nur Menschen als Rechtsträger gelten, die noch grundlegendere Frage nach der menschlichen Würde der Indianer (I).

I. DIE ANERKENNUNG DER INDIANER ALS MENSCHEN

Massive Rechtsverletzungen bis hin zu brutalen Gewaltakten gegen Menschen anderer Nationalität oder Religion werden nicht selten damit gerechtfertigt, daß die Opfer keine vollwertigen Menschen seien. Dies gilt für die Rhetorik der Kreuzritter gegen die Muslime, die sie als »ungläubige Hunde« diskriminierte, genauso wie für die der Nazis gegen die Juden, die sie zu »Untermenschen« herabwürdigte.

Entsprechende Legitimationsstrategien für die Eroberung und Unterwerfung Amerikas finden sich auch bei den spanischen Conquistadores. Das Gefühl religiöser Auserwählung und zivilisatorischer Überlegenheit ließ sie indianische Kulturen geringschätzen und die Ureinwohner zu Barbaren abwerten. Barbaren aber konnten nicht die Würde »richtiger« Menschen besitzen; sie wurden ihnen gegenüber rechtlos.

Zur anthropologischen Bestimmung inferiorer Menschen eignet sich die aristotelische Kategorie des φύσει δοῦλος (Sklave von Natur aus). Als »Halbmensch«, der allein zur körperlichen Tätigkeit taugt (Pol 1254b16ff) und erst in der Teilnahme an der Vernunft des Herrn seine menschlichen Anlagen realisieren kann (Pol 1254b21ff), ist er zur Bildung von politischen Gemeinwesen nicht fähig und muß beherrscht werden. Die Lehre des φύσει δοῦλος ermöglicht nicht nur die Einordnung in ein bestimmtes ethnographisches Weltbild, sie liefert auch zur Humanisierung der so bestimmten Menschen die Begründung für politische und persönliche Vormundschaft und bei Verweigerung zur Führung eines gerechten Krieges mit anschließender Berechtigung zur Versklavung.

Offiziell wurde die Kategorie des φύσει δοῦλος erstmals während der Junta von Burgos (1512) auf die indianischen Völker angewendet und mit ihr eine despotische Herrschaft der Spanier gerechtfertigt.⁶ Systema-

⁶ *Gil Gregorio*, ein Hofprediger *König Ferdinands*, (dis)qualifizierte in einem Gutachten die Indianer als »sprechende Tiere«, die zu den »Barbaren« gehörten (HI III 1799). In ähnlicher Weise legitimierte *Bernardo de Mesa OP*, ein anderer Hofprediger, mit der natürlichen Veranlagung, die eingeborene Bevölkerung »in einer Art von Knechtschaft« (HI III 1784f) zu halten.

tisch dargelegt und angewendet wurde die Theorie von der Sklaverei von Natur aus erst später (1544–45) durch den Hofchronisten *Juan Ginés de Sepúlveda*. Aufgrund der Übertragbarkeit des naturgemäßen Ordnungsprinzips, bestehend in der »Herrschaft des Vollkommenen über das Unvollkommene, des Starken über das Schwache, der Tugend über das Laster«⁷, auf politische Herrschaftsverhältnisse der Völker untereinander, von denen einige zum Herrschen, andere zum Dienen bestimmt seien, und wegen der in der *Politik* des *Aristoteles* (Pol 1254b27ff) aufgeführten Beurteilungskriterien für Herren- und Sklavenvölker, erwies sich für *Sepúlveda* die Rechtmäßigkeit spanischer Herrschaft über indianische Völker als evident. Denn während die Spanier sich in der Geschichte durch Klugheit, Größe und wahre Religion ausgezeichnet hätten, fänden sich bei den als *homunculi* zu beurteilenden Indianern nur noch kümmerliche Reste von Menschlichkeit.⁸

Die Werke von *Bartolomé de Las Casas* werden nach den von Paulino Castañeda Delgado herausgegebenen *Obras Completas* (OC) zitiert, von mir übersetzt und wie folgt abgekürzt:

- *UV*: De unico vocationis modo, hrsg. von Paulino Castañeda Delgado und Antonio García del Moral, in: OC 2, Madrid 1990.
- *HI*: Historia de las Indias. Tomo I-III, hrsg. von Isacio Pérez Fernández, Jesús Angel Barreda, Miguel Angel Medina, in: OC 3–5, Madrid 1994.
- *Ap*: Apología, hrsg. von Angel Losada, in: OC 9, Madrid 1988.
- *DC*: Aquí se contiene una disputa o controversia. Editada por Lorenzo Galmés, in: *Tratados de 1552*, hrsg. von Ramón Hernández und Lorenzo Galmés, in: OC 10, Madrid 1992, 101–193.
- *TP*: Aquí se contienen treinta proposiciones muy jurídicas. Editadas por Ramón Hernández, in: *Tratados de 1552*, hrsg. von Ramón Hernández und Lorenzo Galmés, in: OC 10, Madrid 1992, 201–214.
- *TI*: Este es un tratado (...) sobre la materia de los indios que se han hecho esclavos. Editado por Ramón Hernández, in: *Tratados de 1552*, hrsg. von Ramón Hernández und Lorenzo Galmés, in: OC 10, Madrid 1992, 219–284.
- *ER*: Entre los Remedios (...). El octavo en orden. Editado por Ramón Hernández, in: *Tratados de 1552*, hrsg. von Ramón Hernández und Lorenzo Galmés, in: OC 10, Madrid 1992, 291–360.
- *TC*: Tratado comprobatorio del imperio soberano. Editado por Ramón Hernández, in: *Tratados de 1552*, hrsg. von Ramón Hernández und Lorenzo Galmés, in: OC 10, Madrid 1992, 395–543.
- *Tb*: De Thesauris, hrsg. von Angel Losada und Martín Lassègue Molerés, in: OC 11.1, Madrid 1992.
- *DD*: Doce Dudas, hrsg. von Juan Bautista Lassegue, in: OC 11.2, Madrid 1992.
- *RP*: De Regia Potestate, hrsg. von Jaime González Rodríguez und Antonio Enrique Pérez Luño, in: OC 12, Madrid 1990.

⁷ *Juan Ginés de Sepúlveda*, *Democrates segundo o De las justas Causas de la guerra contra los indios*, hrsg. von Angel Losada, Madrid 1951, 20.

⁸ Vgl. *Sepúlveda*, 35.

In der Zielbestimmung der Herrschaft von vollkommeneren Völkern, die Sitten (*mores*) der unvollkommeneren Völker umzugestalten und deren Laster (*vitia*) zu unterdrücken, deutet sich aber eine (im italienischen Renaissance-Humanismus begründete) Dif-

Um die Indianer als Menschen zu rehabilitieren, mußte *Las Casas* in den theologischen wie juristischen Debatten mit und nicht gegen die aristotelische Theorie des φύσει δοῦλος argumentieren, ihre Anwendungsmöglichkeit auf die indianischen Völker jedoch bestreiten. Im Zeitalter der Inquisition, in der auch *Aristoteles* zur unumstrittenen Autorität zählte, konnte die Diskussion nicht außerhalb des von ihm vorgegebenen Referenzrahmens geführt werden. Die zahlreichen Kommentare maßgebender Theologen wie *Cajetan*, *Francisco de Vitoria*, *Melchor Cano* und *Domingo de Soto* belegen die grundlegende Bedeutung aristotelischer Schriften auch für die spanische Spätscholastik. Auch sie hatte die Lehre des φύσει δοῦλος nicht bestritten.⁹

Die erfolgträchtigste Strategie schien dabei, an eine ursprüngliche Intention des *Aristoteles* zu erinnern (HI III 2418). Der Rückgriff auf den intentionalen Aspekt aber diente *Las Casas* nur dazu, die Bedeutung des Begriffs φύσει δοῦλος solange mit Unterscheidungen zu füllen und an Bedingungen zu knüpfen, bis ihr Geltungsbereich sich auf geistig gestörte Menschen beschränkte (Ap 122). Sie allein, nicht ganze Völker mußten von klugen und vernünftigen Menschen regiert und zu einer humaneren Lebensführung erzogen werden (Ap 98).¹⁰

Die Einschätzung, daß ganze Völker nur aus geistig gestörten Menschen bestehe, aber widerspricht nach *Las Casas* der von der christlichen

ferenz zwischen dem sepulvedianischen *servus natura* zum aristotelischen φύσει δοῦλος an. Die servile Natur des Menschen wird nicht mehr als eine ontologische und von daher unveränderliche Bestimmung betrachtet (Pol 1254b21ff), sondern als geringerer Entwicklungsstand, der durch zivilisiertere Völker vervollkommen werden muß.

⁹ Vgl. *Francisco de Vitoria*, De Indis/Über die Indianer, in: *Ders.*, Vorlesungen Band II. hg. v. *Ulrich Horst/Heinz-Gerhard Justenhoven/Joachim Stüben*, Stuttgart 1997, 484–489; *Domingo de Soto*, De iustitia et iure libri X. liber IV. (lat. u. span.). Edición hist. y teol.-jur. por *Venancio Diego Carro*, Madrid 1967/68, q.1, a.2. Zwar hat *Höffner* recht, daß die naturrechtliche Argumentation der spanischen Spätscholastik »die persönliche Freiheit, das Eigentum und die Eigenstaatlichkeit auch für die Heidenwelt anerkannte«, doch übersieht er, daß eine Revitalisierung dieser aristotelischen Theorie es ermöglichte, den als Barbaren charakterisierten Heiden die zuvor garantierten Rechte durch die Hintertür wieder zu entreißen. Auf keinen Fall aber schließt sie – auch wenn *Höffner* hier einen Gegensatz konstruiert – per se das kolonialtheoretische Grundprinzip aus, »daß die Staatsgewalt der Eingeborenen – weil von den Kulturstaaten nicht anerkannt – nichtig sei«.

Joseph Höffner, Kolonialismus und Evangelium. Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter, Trier 3. Auflage 1972, 303f.

¹⁰ Tatsächlich wird er damit der aristotelischen Doktrin vom φύσει δοῦλος nicht mehr gerecht. Denn ein Schwachsinniger ist von Natur aus nicht in der Lage, die Vernunft zu gebrauchen. Der φύσει δοῦλος des *Aristoteles* aber kann, auch wenn er die Vernunft nicht besitzt, sie als Sklave im Herrn wahrnehmen und so an der Vernunft seines Herrn partizipieren. Aber nicht die aristotelische Lehre selbst, sondern deren Interpretation spielte in der Debatte die entscheidende Rolle.

Schöpfungstheologie gelehrten naturgemäßen Gleichheit aller Menschen: »Alle Nationen der Welt sind Menschen (...), alle sind mit Verstand und Willen ausgestattet, alle besitzen die fünf äußeren und ihre vier inneren Sinne, und sie bewegen sich durch deren Objekte. Alle bemühen sich um das Gute und fühlen Freude mit dem Schmeckhaften und dem Fröhlichen, und alle verwerfen und verabscheuen das Schlechte und ärgern sich mit dem Rauhen und über das, was weh tut« (HI II 1534). Zur Natur des Menschen gehört nach *Las Casas* neben Sozialität und Rationalität die Freiheit, die er mit dem von *Thomas* erläuterten Selbstzweck des Menschen begründet, insofern der Mensch auf keinen anderen Menschen als dessen Zweck hingeeordnet ist (In II Sententiarum d.44, q.1, a.3). Wenn aber alle Menschen von gleicher Natur seien, dann könne nicht der eine als *servus* und der andere als *dominus* geboren werden, dann würden alle Menschen frei geboren (RP 34). Barbarische Völker müßten dann als exzessive Irrtümer des Schöpfergottes erklärt werden. Diese Behauptung aber sei nicht nur blasphemisch, sondern auch leicht falsifizierbar, da geistige wie schon körperliche Defekte des Menschen selten vorkämen (HI III 2420). Daher bedürfe es nicht einmal der Erfahrung, um von der Unanwendbarkeit des *servus natura* auf ganze Völker zu wissen (Ap 80). Über die indianischen Völker könne a priori geurteilt werden, daß sie über hinreichend politische Klugheit verfügen, sich selbst, ihre Häuser und Städte und Reiche zu regieren.¹¹

II. PERSÖNLICHE FREIHEIT

Die Anerkennung der Indianer als Menschen mit gleicher Würde bot *Las Casas* die Grundlage, »persönliche Freiheitsrechte« bei der spanischen Krone einzuklagen. Im Folgenden sollen seine Forderungen nach Aufhebung der Zwangsarbeit im Encomienda-System (1.), nach Ab-

¹¹ Nach *Meier* ist die von *Papst Paul III.* als lehramtlich verbindlich und unter Androhung des Kirchenbanns deklarierte Bulle *Sublimis Deus* vom 29. Mai 1537, in der am vollen Menschsein der Indianer festgehalten und die Auffassung, sie könnten aufgrund ihrer in der natürlichen Inferiorität begründeten politischen Unmündigkeit militärisch unterworfen und anschließend versklavt werden, verworfen wird, von dem lascasiani-schen Werk *De unico vocationis modo* geprägt. Vgl. *Johannes Meier*, Zeuge einer befreienden Kirche, Leutesdorf 1988, 53 (Anm. 38). Eine deutsche Übersetzung der päpstlichen Bulle findet sich bei: *Mariano Delgado (Hrsg.)*, Gott in Lateinamerika. Texte aus fünf Jahrhunderten. Ein Lesebuch zur Geschichte, Düsseldorf 1991, 151f.

schaffung der Sklaverei (2.) und nach Garantie religiöser Freiheit (3.) erörtert werden.

1. Aufhebung der Zwangsarbeit in der Encomienda

Eine besonders einschneidende Form der Freiheitsbeschränkung der Indianer stellt die von *Königin Isabella* 1503 legalisierte Institution der Encomienda (oder: Repartimiento) dar,¹² ein auf Zwangsarbeit basierendes Siedlungsprogramm, in dem große Gruppen, manchmal ganze Dörfer und Regionen von Eingeborenen spanischen Kolonisten für die Bewirtschaftung der Güter und die Arbeit in Minen »anvertraut« (encomendar) wurden. Gegen militärische Einsatzbereitschaft sowie Missionierung und Akkulturation der ihnen überstellten Indianer trat die spanische Krone deren Tributleistungen an einzelne Conquistadores ab und beförderte sie zu De-facto Gouverneuren in ihrem Gebiet.¹³ Die hemmungslose Ausbeutung der zur Zwangsarbeit verurteilten Indianer ließ die Bevölkerungszahlen drastisch zurückgehen. *Las Casas* führte das Massensterben der Indianer auch konsequent auf drei mit der Errichtung von Encomiendas zusammenhängende Ursachen zurück: »die exzessive Arbeit; den Mangel an Nahrung und Unterhalt; die Unzufriedenheit an der Arbeit mit der Hoffnungslosigkeit, jemals daraus freizukommen« (HI III 2356).

Mit der lebenswendenden Entscheidung (1514), seinen Besitz als Encomendero aufzugeben – sicherlich auch eine Nachwirkung der berühmten Adventspredigt aus dem Jahre 1511 von *Antón Montesino OP* in Santo Domingo (HI III 1761f) –, wurde der Kampf gegen das Encomienda-System für *Las Casas* dann auch zur Lebensaufgabe. Wie ein roter Faden zieht sich die Kritik an dieser Institution durch seine Schriften, unter denen sicherlich die im Vorfeld der »Leyes Nuevas« (1542)

¹² Die königliche Instruktion vom 20. Dezember ist abgedruckt in: *Richard Konezke*, Colección de documentos para la Formación social de Hispanoamérica 1493–1810. Band 1: 1493–1592, Madrid 1953, 16f.

Später, am 3. Mai 1509, wurde die Form der Zuteilung durch ein Schreiben *König Ferdinands* auch präzisen Regelungen unterworfen.

¹³ Vgl. *Horst Pietschmann*, Die Conquista Amerikas: ein historischer Abriss, in: *Karl Kohut* (Hrsg.), Der eroberte Kontinent. Historische Realität, Rechtfertigung und literarische Darstellung der Kolonisation Amerikas, Frankfurt am Main 1991, 23.

Als Standardwerk zur encomienda gilt bis heute: *Silvio Zavala*, La encomienda indiana (Biblioteca Porrúa 53), México 3. Aufl. 1992.

entstandene, aber nur fragmentarisch erhaltene Schrift »Entre los remedios« (1541–1542)¹⁴ eine herausragende Stellung einnimmt.

Die Argumentation für die Forderung nach sofortiger Aufhebung der Encomienda beruht im wesentlichen auf zwei mit dem System verbundenen Rechtsverletzungen: die Übereignung der Indianer an die Kolonisten verhindert den Missionsauftrag Christi und deren Rekrutierung zur Zwangsarbeit bricht das natürliche Freiheitsrecht aller Völker.

Der König, dem durch die Bulle *Inter cetera Alexanders VI.* die Herrschaft über die Reiche und Völker Amerikas nur zur Bekehrung der einheimischen Bevölkerung übertragen wurde, dürfe diese Verpflichtung nicht an andere übertragen (ER 293f), zumal nicht an jene spanischen Siedler, die weder ein Interesse dazu bekunden, noch genügend Kompetenz besitzen, vor allem aber wegen unmoralischen Verhaltens zu dieser Aufgabe völlig ungeeignet sind (ER 302). Die Encomienda stelle demnach ein schweres Hindernis für die von Christus »unter Androhung ewiger Verdammnis« geforderte Verbreitung des christlichen Glaubens dar (ER 329).

Der König darf nach *Las Casas* trotz seines Herrschaftsrechts in Amerika das Freiheitsrecht der indianischen Völker nicht antasten: »All jene Stämme und Völker jenes ganzen Erdkreises sind frei. Und diese Freiheit verlieren sie nicht, indem sie E.M. als Oberherrn anerkennen und haben« (ER 326). Weil »die Freiheit das kostbarste und höchste Gut aller zeitlichen Güter« sei, schrieben natürliches und göttliches Recht vor, daß keine »Macht auf Erden die Freiheit freier Menschen ohne deren eigenes Verschulden einschränken darf« (ER 327). Die Indianer seien der spanischen Krone somit nur zu jenem Gehorsam verpflichtet, den auch alle anderen »freien Völker und Städte ihrem universalen König und Herrn schulden« (ER 326).

Obwohl *Las Casas* geschickt den Interessenkonflikt zwischen Conquistadores und Krone – während diese von ihren »Vasallen« entsprechende Tributleistungen einforderte, verlangten jene Belohnungen für ihre militärischen Dienste in Form von Arbeitskräften – für sich zu nut-

¹⁴ Erhalten geblieben ist nur das achte Heilmittel (Octavo Remedio), das *Las Casas* allein in die Sammlung seiner 1552 publizierten Traktate aufgenommen hat. Der vollständige Text ist höchstwahrscheinlich ein zusammen mit *Rodrigo de Ladrada* an den Kaiser gewidmetes Memorial de veinte remedios, das der Junta zur Beschlußfassung der Leyes Nuevas als Vorlage dienen sollte. Vgl. *Thomas Eggensperger*, Einleitung zu *Entre remedios: Die encomienda – Dreh- und Angelpunkt der Kritik des Las Casas an der Kolonisierung Westindiens*, in: *Bartolomé de Las Casas*, Werkauswahl. Band 3/2: Sozial-ethische und staatsrechtliche Schriften. hrsg. v. *Mariano Delgado*, Paderborn 1997, 67–81.

zen verstand, indem er die Krone bei der Kritik aussparte, sie vielmehr mit ökonomisch zu erwartenden Vorteilen günstig stimmte, konnte er seine Forderung nach Aufhebung der Zwangsarbeit nur inhaltlich partiell und zeitlich befristet durchsetzen. Zwar wurde in den »Leyes Nuevas« (1542)¹⁵ erstmals das Verbot zur Vergabe neuer Encomiendas erlassen sowie eine Anweisung gegeben, die alten den Kronbeamten sofort, allen anderen erst bei Mißbrauch zu entziehen. Doch die Gefahr einer politisch-institutionellen Selbständigkeit der spanischen Kolonien, die mit der Anwendung der Gesetze heraufbeschworen wurde, ließ die Krone bereits am 20. Oktober 1545 maßgebliche Bestimmungen widerrufen.

2. Beendigung der Sklaverei

Nicht nur eine gravierende Beschränkung von Freiheit, sondern deren völlige Aufhebung bedeutet die Institution der Sklaverei, der in Amerika zahllose Indianer und später immer mehr Schwarze unterworfen waren. Je nach Erwerb wurden die zu Sklaven gemachten Indianer mit einem entsprechenden Markierungszeichen gebrandmarkt (G – *Guerra*; R – *Rescate*), so daß sie auf Lebenszeit als Rechtslose gezeichnet und erkennbar waren.¹⁶

Für Juristen und Theologen, auch für die aus der Schule von Salamanca, galt die Institution der Sklaverei unter bestimmten Umständen als rechtmäßig. Bis auf die Versklavung von Schwerverbrechern bezog sie sich aber nur auf nicht-christliche Völker. Neben Kauf und Selbstverkauf konnte vor allem die Kriegsgefangenschaft zur Sklaverei führen. Keineswegs wurde bei der Versklavung solcher Gefangener zwischen Soldaten und deren Angehörigen, seien es Kinder, Frauen oder Alte differenziert.¹⁷

¹⁵ Die *Leyes Nuevas* wurden veröffentlicht in: *Richard Konezke*, Colección de Documentos para la Formación social de hispanoamérica 1493–1810. Bd.1, Madrid 1953, 216–220. Eine genaue Darstellung der Einflußnahme *Las Casas*' auf dieses Gesetzeswerk findet sich in: *Isacio Pérez Fernández*, Fray Bartolomé de las Casas en torno a las »leyes nuevas de Indias«, in: *Ciencia Tomista* 102 (1975), 379–457.

¹⁶ Vgl. *Michael Sievernich*, *Las Casas* und die Sklavenfrage, in: *Bartolomé de Las Casas*, Werkauswahl. Bd. 3/1, hrsg. v. *Mariano Delgado*, Paderborn 1996, 61–66, hier 63.

¹⁷ »Darf man unter der Voraussetzung, daß Kinder und Unschuldige zu töten nicht erlaubt ist, Kinder und Unschuldige wenigstens in die Gefangenschaft führen?« Antwort: »Man darf sie ebenso in die Gefangenschaft führen, wie man sie berauben darf, weil Freiheit und Gefangenschaft zu den Schicksalsgütern gerechnet werden.« (*De Indis* II, 589).

Las Casas hat mit allen Mitteln der politischen und legislativen Einflußnahme für ein Verbot der Versklavung freier und für die Entlassung bereits versklavter Indianer gekämpft. Dabei vermied er es erneut, die Rechtmäßigkeit der Institution selbst anzutasten, sondern beschränkte sich darauf, die angeführten Gründe zu bestreiten: »Alle Indianer, die im Westindien des Ozeanischen Meeres von seiner Entdeckung an bis heute zu Sklaven gemacht wurden, sind unrechtmäßig versklavt worden, und die Spanier besitzen die heute noch lebenden zumeist schlechten Gewissens, auch wenn diese Sklaven zu denen gehören, die sie von den Indianern haben« (TI 221).

Den Nachweis führte er in dem eigens hierfür bestimmten *Tratado sobre los indios que se han sido hechos esclavos*, den er im Auftrag des Indienrates nach Aufhebung wesentlicher Bestimmungen der *Leyes Nuevas* verfaßt und 1552 in einer Textsammlung publiziert hat.¹⁸

Die *esclavos de guerra* besitzen zu Unrecht diesen Status, weil die zu deren Versklavung geführten Kriege unerlaubt waren: »Niemals hat es bis heute in irgendeinem Teil von Indien einen gerechten Krieg der Spanier gegen die Indianer gegeben« (TI 222). Alle hierfür notwendigen Kriterien seien nicht erfüllt worden. Weder autorisierte die Krone die Eroberungen der Conquistadores, noch entspreche das *Requerimiento* in spanischer Sprache den Kriterien einer *vorausgehenden Ermahnung*. Vor allem die rechtfertigenden Gründe erweisen sich bei näherer Betrachtung entweder als ungerecht oder nicht anwendbar. Und mittels exemplarisch aufgezählter Rechtsverletzungen – Mißachtung des Prinzips der Proportionalität und der Diskrimination, sexuelle Mißhandlungen und Folter – beweist er, daß der spanische Unterwerfungskrieg auch keinesfalls in der dem *bellum iustum* geschuldeten Weise (*debitus modus*) geführt wurde.

Und die *esclavos de rescate*, von Kaziken (indianische Häuptlinge) gekaufte Sklaven, besaßen zuvor gar nicht einen solchen Status oder er bestand bereits zu Unrecht. In vielen Erzählungen beschreibt er die betrügerische Praxis der Conquistadores beim Kauf von indianischen Sklaven, und anhand zahlreicher Beispiele verweist er auf illegitime Gründe für die Versklavung unter den Indianern, wie etwa Versklavung von Blutsverwandten, von Dieben oder durch Menschenraub (TI 231–233). Die Forderung an die Adresse des Königs, für Indianer ein Verbot der Sklaverei zu erlassen (TI 254), fanden zwar in den »*Leyes Nuevas*« ihren

¹⁸ Vgl. *Isacio Pérez Fernández*, *Inventario documentado de los escritos de Fray Bartolomé de las Casas*, Bayamon 1981, 498.

juristischen Niederschlag – das 21. Gesetz bestimmte, daß Indianer »weder auf den Kriegstitel noch wegen eines anderen Grundes« versklavt werden dürfen, doch deren Durchsetzung in den entfernten Kolonien erwies sich als nahezu unmöglich.

Bis zur Zeit der Drucklegung der Traktate beschränkte sich *Las Casas* noch auf den Kampf gegen die Sklaverei der Indianer; er differenzierte zwischen Versklavung von Indianern und Schwarzafrikanern. Zunächst – in einer Denkschrift von 1516 – hatte er sogar die Substitution der indianischen Zwangsarbeiter durch Negersklaven befürwortet.¹⁹

Doch nach der Lektüre von zwei über den Sklavenfang der Portugiesen in Afrika berichtenden Büchern (die *Decades de Asia* von *Juan de Barros* und die *Crónica Portuguesa* von *Gomes Eanes de Zurara*) erkannte er die Ungerechtigkeit der Versklavung der Afrikaner, bereute seinen Ratschlag zu ihrer Verschiffung nach Amerika (HI III 2191) und hegte tiefe Zweifel, ob »seine Unwissenheit in diesem Punkt und sein guter Wille ihn vor dem göttlichen Gericht einst entschuldigen« (HI III 2324) würden. Die Kritik, die *Las Casas* jetzt am Sklavenhandel mit Schwarzafrikanern übte, könnte kaum schärfer formuliert werden und zählt zu den ältesten Verurteilungen eines Europäers²⁰ überhaupt: »Wenn die Häuptlinge sehen, mit welcher Gier Neger gesucht und gefordert werden, so führen sie untereinander ungerechte Kriege und jagen und verkaufen sich an die Portugiesen. Auf diese Weise sind wir die Ursache von allen Sünden, die die einen wie die anderen begehen, ganz zu

¹⁹ Vgl. *Bartolomé de Las Casas*, Memorial de remedios para las Indias (1516), in: *Ders.*, Cartas y memoriales, hrsg. v. *Paulino Castañeda Delgado* u. a. in: OC 13, Madrid 1995, 23–48, hier 28. Fälschlicherweise wird heute noch öfter behauptet, *Las Casas* hätte die Negersklaverei in der Neuen Welt eingeführt und den Sklavenhandel befürwortet. Zum Zeitpunkt des lascasianischen Vorschlags war sie bereits herrschende Praxis. Schon 1501 gestatteten die Katholischen Könige dem damaligen Gouverneur *Nicolás de Ovando*, getaufte schwarze Haussklaven nach Amerika mitzunehmen. Der Sklavenhandel mit Schwarzafrikanern aber setzte spätestens mit der cédula vom 22. Januar 1510 an, in der *König Ferdinand* dem Gouverneur *Diego Kolumbus* anordnete, 50 Afrikaner zur Entlastung der Indianer in die Bergwerke nach Amerika zu verschicken. Eine lesenswerte Studie über die historischen Ursprünge der Anti-Las-Casas-Legende wie über deren Renaissance in diesem Jahrhundert wurde vorgelegt von: *Jürgen von Stackelberg*, »Primerero el clérigo Casas...« Zur Legende vom »Apostel der Indios« als Initiator des Neger-sklavenhandels, in: *Iberoromania* 13 (1981) 30–46. Außerdem: *Isacio Pérez Fernández*, *Bartolomé de Las Casas contra los negros? Revisión de una leyenda*, Madrid 1991.

²⁰ Die offizielle kirchliche Verurteilung des Sklavenhandels mit Schwarzafrikanern erfolgte erst im Jahre 1639 durch *Papst Urban VII.*

schweigen von den unsrigen, die wir begehen, indem wir sie kaufen (HI III 2324)«.²¹

Trotz seines langjährigen Irrtums werden sich später die Gegner der Negersklaverei an diesen zunächst einsamen Verteidiger der Afrikaner erinnern und sich auf dessen Schriften berufen.

3. Unterlassung jeglicher Nötigung bei der Missionierung

Als Bruder des Predigerordens wußte sich *Las Casas* zur Missionierung der indianischen Völker verpflichtet, getreu dem von Christus an Petrus und seine Nachfolger übertragenen Auftrag, allen Menschen in der Welt das Evangelium zu bringen. Dennoch ließ er der indianischen Religion eine höhere Anerkennung zukommen und ihrer Ausübung einen wesentlich größeren Freiheitsraum gewähren als alle anderen zeitgenössischen Theologen.

Die Anerkennung der indianischen Religiosität erweist sich am eindrucksvollsten in seiner Beurteilung der rituell bedingten Menschenopfer. Ohne Zweifel ein schrecklicher Irrtum, so sei er doch probabel,²² weil die Idolatrie einschließlich der Menschenopfer von ihren Priestern zelebriert, durch Dekrete bestätigt und Mißachtung bestraft wird (Ap 422), und vor Menschen entschuldigt (DC 173).²³ Unter dieser Voraussetzung drückt die Bestimmung des kultischen Opfers für *Las Casas* aber keine Geringschätzung des Menschen, sondern eine Hochachtung Gottes aus. Denn den Völkern, die noch innerhalb der Grenzen des natürlichen Lichts der Vernunft leben, denen also die *lex divina* noch nicht offenbart wurde, lehre die eigene Natur, dem Gott, den sie als wahren Gott betrachten, das kostbarste Gut darzubringen: das menschliche Leben (Ap 442).

Die Wertschätzung der indianischen Religion ließ *Las Casas* jede Gewaltanwendung bei der Missionierung verurteilen und religiöse Tole-

²¹ Das Resultat dieser Erkenntnis schlägt sich auch in einer Beschreibung der portugiesischen Übergriffe auf Afrika nieder, bei der er vehement die Versklavung der Afrikaner und deren ökonomische Reduzierung auf eine Handelsware attackiert.

Vgl. auch die lascasianische Textsammlung zur Problematik der Versklavung von Schwarzen von: *Isacio Pérez Fernández (Hrsg.)*, *Brevísima relación de la destrucción de Africa*, Salamanca 1989.

²² Unter probablem Irrtum versteht *Las Casas* in Anlehnung an *Aristoteles* denjenigen Irrtum, der von allen Menschen oder dem größten Teil der Weisen gebilligt werde.

²³ *Francisco de Vitoria*, *Domingo de Soto* und weitere Vertreter dieser Schule betrachteten wie *Juan Ginés de Sepúlveda* die indianische Praxis der Menschenopfer als einen schweren Verstoß gegen das Naturrecht, während *Las Casas* aus einer »quasi religionswissenschaftlichen« Betrachtungsweise heraus dies zu bestreiten versucht.

ranz einfordern. Deren Verletzung sah *Las Casas* vor allem durch eine erweiterte »Theorie der Nötigung« gerechtfertigt, die sich auf eine Interpretation des *compelle intrare* im »Gleichnis vom Festmahl« (Lk 14,15–24) stützte. Danach müßten »die Ungläubigen und besonders die Völker, die noch nie etwas von dem Glauben gehört haben, durch Fürsten mit militärischer Gewalt genötigt werden, der Idolatrie abzusagen und in den Stall Christi, die Kirche, einzutreten« (Ap 502).

Diese biblische Interpretation wies *Las Casas* durch Hervorhebung der »literarischen Bedeutung« von *compelle intrare* zurück – d. h. die intentionale Verwendung von *compelle intrare* durch den Hl. Geist als eigentlichen Autor des Evangeliums –, die in Einklang mit dem jesuanischen Verkündigungsauftrag und der christlichen Missionspraxis der Urkirche stehen müsse. Somit könne der Schriftsinn dieser Parabel nicht in der Anwendung von äußerer Gewalt (*violentia exterior*) liegen, sondern müsse als Drängen durch Überzeugung (*violentia persuasiva*) verstanden werden. Dabei ist es ihm nicht möglich, die augustinische Interpretation von *compelle intrare* als körperliche und gewalttätige Nötigung zu ignorieren. Auch wenn *Las Casas* sich den allein auf Häretiker, Apostaten und Schismatiker eingegrenzten Geltungsbereich der Parabel nutzbar macht, die Kritik wirkt eigentümlich inkonsequent. Als innerer Anstoß, den Gott mit Hilfe von Inspirationen verwirklicht, beziehe sich das *compelle intrare* auf die Ungläubigen, als äußerer Anstoß nur auf die Häretiker, die bereits den Glauben angenommen haben (Ap 564). Doch aufgrund der Tatsache, daß die Indianer nicht der Gruppe der Häretiker, Apostaten und Schismatiker zugerechnet werden konnten, dürfte *Las Casas* die mangelnde Konsistenz seines Arguments, das letztlich nur als Zugeständnis an Tradition und Inquisition zu verstehen ist, in Kauf genommen haben.

Die Harmonisierung der Anerkennung der indianischen Religionsfreiheit mit dem jesuanischen Auftrag zur Mission konnte für *Las Casas* nur durch eine friedliche Verkündigung des christlichen Glaubens gelingen, nämlich »durch die Überzeugung des Verstandes mit Vernunftgründen und durch die sanfte Anlockung und Ermunterung des Willens« (UV 16).

III. POLITISCHE SELBSTBESTIMMUNG

Die lascasianische Kritik weitete sich auch auf die Beschränkung politischer Freiheiten aus. Der Dominikanerbischof ist sogar der einzige

Theologe der iberischen Halbinsel, der die Rechtmäßigkeit der spanischen Herrschaft über die indianischen Völker direkt bestritten hat.²⁴ Die spanische Krone, in den ersten beiden Jahrzehnten sich lediglich auf den Titel der Entdeckung berufend,²⁵ begründete unter wachsendem innenpolitischen Rechtfertigungsdruck die Herrschaft auf dem indianischen Kontinent mittels einer durch *Papst Alexander VI.* in der Bulle *Inter cetera* gewährten Schenkung,²⁶ offiziell erstmals im berühmigten *Requerimiento*²⁷ erwähnt: »Einer der letzten Päpste (...) hat kraft seiner Herrschaft über die Welt diese Inseln und dieses ozeanische Festland den Katholischen Königen von Spanien (...) und ihren Nachfolgern in diesen Königreichen (...) mit allem, was darin ist, zum Geschenk gegeben (...)«²⁸

Um die Rechtsgültigkeit einer *päpstlichen Schenkungsbulle* durch eine theologische und juristische Fundierung nachzuweisen, konnte zunächst auf die spätmittelalterliche politische Theorie der Kurialisten zurückgegriffen werden. Die korrekt als *päpstliche Hierokratie* bezeichnete Doktrin beanspruchte für den Papst alle Gewalt und Gerichtsbarkeit auf Erden – die *potestas spiritualis et temporalis* –, da sie von Christus an Petrus und dessen Nachfolger übertragen wurde. Sie umfaßte auch die Hoheitsgebiete von Ungläubigen, d. h. die Reiche der Indianer, die ihnen – gemäß der Illegitimitätsthese – jederzeit durch den Papst weggenommen werden durften. Diese Theorie sollte in den legitimatorischen Traktaten von *Juan López de Palacios Rubios*²⁹ und *Matias de*

²⁴ Insofern muß die ansonsten plausible These von *Castañeda Delgado*, daß sich zu keinem Zeitpunkt gegen die Rechtmäßigkeit der Conquista selbst eine Opposition entwickelte, nicht einmal Francisco de Vitoria das Recht auf Inbesitznahme der entdeckten Länder in Frage gestellt hätte, in bezug auf *Las Casas* korrigiert werden. Vgl. *Paulino Castañeda Delgado*, *La teocracia pontifical y la conquista de América*, 1968, 245.

²⁵ Vgl. *Vitoria*, *De Indis*/Über die Indianer, II.10 (431).

²⁶ Die Schenkungsbulle wurde nicht als ein zur Aufrichtung spanischer Herrschaft in Amerika notwendig vom Papst zu gewählender Rechtstitel, sondern erst nachträglich zur Sicherung der Herrschaft im außenpolitischen Konflikt mit Portugal benötigt. Die Bekundung von Herrschaftsansprüchen seitens des portugiesischen Königs bewegte die spanische Krone, die bis dato allein machtpolitisch durchgesetzte Herrschaft in Übersee rechtlich abzusichern. Zur politischen Rolle der päpstlichen Schenkungsbulle »*Inter cetera*« vgl. *Gillner*, 70–78.

²⁷ *Das Requerimiento* ist eine von König Ferdinand in Auftrag gegebene und 1513 von dem Juristen *Palacios Rubios* erarbeitete Kriegserklärung oder besser »Aufforderung zur Kapitulation«, die gemäß den Kriterien des *bellum iustum* vor einer Angriffshandlung verlesen werden mußte.

²⁸ zitiert aus: *Eberhard Schmitt* (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der europäischen Expansion*, Bd. 3: *Der Aufbau der Kolonialreiche*, München 1987, 473.

²⁹ *Juan López de Palacios Rubios*, *De las Islas del mar Océano*, hrsg. v. *Silvio Zavala*, *México/Buenos Aires* 1954.

*Paz OP*³⁰ als Instrument zur Rechtfertigung der spanischen Herrschaft in Amerika aber nicht einen realen Machtzuwachs des Papstes, sondern des Kaisers begründen.

Später, nachdem sich das Paradigma politischer Theorie durch den Einfluß von aristotelischem und thomasischem Gedankengut verändert hatte – der Illegitimitätstheorie wurde die naturrechtliche Begründung des politischen Gemeinwesens entgegengesetzt, nach der auch die Heiden zur Ausübung von Herrschaft berechtigt waren –, wurde die Begründung spanischer Herrschaft erschwert. Da aber die weltliche Gewalt in bezug auf die geistlichen Ziele der *potestas spiritualis* weiterhin untergeordnet blieb,³¹ mußten nur die geistlichen Belange entsprechend weitreichend formuliert werden, um die naturrechtlich begründete Gleichstellung heidnischer mit christlichen Gemeinwesen zu nivellieren und die zuvor abgewiesene Herrschaftszuweisung an den Papst über die heidnischen Völker nachträglich wieder geltend zu machen. Dem spanischen Hofchronisten *Sepúlveda* gelang es, innerhalb dieses Referenzrahmens die *conquista previa*, die vorausgehende politische Unterwerfung der autochthonen Bevölkerung unter die spanische Herrschaft, zur *conditio sine qua non* der Verwirklichung des von Christus selbst erteilten Auftrags zur Evangelisierung der heidnischen Völker zu machen. Danach konnte er auch die päpstliche Bulle *Inter cetera* als Verpflichtung zur politischen Unterwerfung interpretieren.

In seiner Begründung des indianischen Rechts auf politische Selbstbestimmung konnte auch *Las Casas* das päpstliche Dokument nicht beiseite schieben. Durch Leugnung der *Schenkung* hätte er den Vorwurf der Häresie und der Majestätsbeleidigung auf sich gezogen. So versuchte er lange Zeit, spanische und indianische Herrschaft in Amerika zu harmonisieren, indem er die *päpstliche Schenkung* von 1493 an die Beibehaltung der Herrschaftsrechte der Kaziken knüpft.³² Die postulierte Vereinbarkeit aber wurde aus politisch-taktischen Gründen – die Rechte der indianischen Völker weiterhin einzuklagen, ohne den

³⁰ *Matias de Paz*, De dominio regum Hispaniae super Indos, in: *Vicente Beltrán de Heredia* (Hrsg.), El tratado del padre Matías de Paz, O.P. acerca del dominio de los Reyes sobre los indios de América, in: *Archivum Fratrum Prædicatorum* 3 (1933) 133–182.

³¹ Von einer vollständigen »Destruktion theokratischer Ideen« durch »naturrechtliche Ideen«, wie sie *Ockenfels* behauptet, kann daher nicht die Rede sein. vgl. *Wolfgang Ockenfels*, Kolonialethik. Von der Kolonial- zur Entwicklungspolitik, Paderborn 1992, 61.

³² Mit der universalen Jurisdiktion der spanischen Könige über die indianischen Reiche würde es sich vertragen, »daß die Könige und natürlichen Herren von Indien ihre Verwaltung, Fürstenwürde, Jurisdiktion, Rechte und Herrschaft über ihre untergebenen Völker behalten (...), so wie sich früher die universale und höchste Herrschaft der Kaiser vertrat, die sie über die Könige innehatten« (TP 209).

Rechtsanspruch der spanischen Könige formal zu bestreiten – nicht näher bestimmt. Einmal hat es den Anschein, als gewähre *Las Casas* der spanischen Krone in Amerika die gleiche Jurisdiktion wie über die eigenen Untertanen auf der iberischen Halbinsel (vgl. TC 483). Ein anderes Mal limitiert er die Jurisdiktion über die autochthone Bevölkerung im Sinne eines mittelalterlichen Kaisers (vgl. TP 209). Und an anderen Stellen wird er sogar zum wahren Promotor der Verkündigung des Glaubens und zum Protektor der Freiheiten und Unabhängigkeiten der Indianer.

Erst in seinen letzten Lebensjahren konkretisierte er die von ihm beschworene Vereinbarkeit, indem er die Rechtskräftigkeit der *päpstlichen Schenkung* an eine vorausgehende freiwillige Zustimmung der indianischen Völker in Form eines eidesstattlichen Vertrages bindet. Vorbereitet durch eine naturrechtliche Begründung der indianischen Gemeinwesen im politiktheoretischen Traktat *De regia potestate* entfaltet *Las Casas* in seinen beiden letzten Traktaten *De thesauris* und *De las doce dudas* eine detaillierte Theorie des politischen Paktes.³³ Neben der Anordnung genauer Verfahrensregelungen, die die Ordnung des Betretens fremden Territoriums, die Praxis der Missionierung und die Verkündigungsweise des Rechtstitels umfassen (vgl. Th 138–314), werden auch klare inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Vertragstextes formuliert, die die Verhandlungsspielräume der spanischen Krone erheblich einschränken. Als minimale Standards gelten die Garantie der Staats- und Ämtererhaltung sowie all diejenigen Gesetze und Brauchtümer, die dem christlichen Glauben nicht entgegenstehen. Vonseiten der Indianer fordert *Las Casas* nur die Verpflichtung zur Treue gegenüber der Krone sowie eine sie verdeutlichende symbolische Tributleistung (DD 78), wobei selbst die Höhe zwischen den spanischen Königen und den indianischen Völkern vertraglich ausgehandelt und eidesstattlich versichert werden müsse (Th 314). Denn vor allem diese Tributfrage könnte dazu dienen, einer Ausbeutung der Indianer und ihrer Territorien Vorschub zu leisten (DD 79). Von daher fügt *Las Casas* noch die Informations-,

³³ Die Ursache für die Weiterentwicklung hin zu einer quasi völkerrechtlichen Gleichstellung indianischer Gemeinwesen liegt in der weitestgehenden Zerstörung der politischen Strukturen des größten indianischen Staates in Amerika, des Inkareiches, und durch die immense Ausbeutung der Goldvorkommen sowie den Versuch einer dauerhaften Entrechtung der autochthonen Bevölkerung in einer *encomienda perpetua*. Zur Begründung seiner strikt ablehnenden Haltung gegenüber dieser Institution wie auch gegenüber den von peruanischen Dominikanern geäußerten zweifelhaften Praktiken muß *Las Casas* noch einmal auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit der spanischen Herrschaft in Amerika eingehen.

Anhörungs- und Zustimmungspflicht der Indianer bei jeder zukünftig sie betreffenden politischen Regelung hinzu (Th 200). Die Rechtswirksamkeit aller Verträge aber bedurfte für *Las Casas* nicht nur der Zustimmung des Kaziken allein, sondern des ganzen indianischen Volkes (HI III 2001).

Angesichts dieser Kriterien konnte *Las Casas* aufgrund der herrschenden Praxis der spanischen Conquista nur zu einem niederschmetternden Ergebnis kommen: »Kein König, Herr, Volk oder Privatperson jener Welt hat seit dem ersten Tage der Entdeckung im Jahre 1493 bis zum heutigen Tag, am 30. August 1561, in einer wahren, freien und gesetzlichen Weise unsere berühmten Könige von Spanien als Herren und Superiores anerkannt noch akzeptiert (...). Vielmehr ist der Gehorsam, den sie bis jetzt geleistet und noch heute leisten, unfreiwillig und erzwungen (...). Von dieser generellen Regel ist nur eine einzige kleine Provinz ausgenommen: *Vera Paz*« (Th 332).

IV. WÜRDIGUNG

Auch wenn *Las Casas* den in seiner Zeit noch ungewöhnlichen Begriff der Menschenrechte selbst verwendete,³⁴ eine Theorie allgemeiner Menschenrechte hat er nicht entwickelt. Und er hat sie als solche auch nicht intendiert. Denn sein primäres Interesse bestand in »der Predigt des Evangeliums, der Verbreitung des Glaubens und der christlichen Religion sowie der Bekehrung der Eingeborenen jener Länder« (DD 51). Deren Heil sah *Las Casas* aber durch ihren »vorzeitigen Tod«, der von den Conquistadores durch die zahllosen Schlächtereien bei den militärischen Eroberungszügen, durch Folter und Vergewaltigung, durch harte Zwangsarbeit und Infektion mit importierten Krankheitserregern verursacht wurde, millionenfach bedroht.³⁵ Die Sorge um das Seelenheil der leidenden Indianer, deren geschundenes Antlitz er auch theologisch als Ort der Christhanie gedeutet wissen wollte (HI III 2366), läßt ihn

³⁴ Den Begriff der Menschenrechte, den *Las Casas* in seinem Traktat *De los indios* verwendet (TI 236), sieht er durch die Vernunft (*razón*), das Naturrecht (*ley natural*) und das christliche Liebesgebot (*ley de caridad y cristiana*) begründet. Nach *Sievernich* taucht der Terminus *derechos humanos* bei *Las Casas* erstmals in der Geschichte der Neuzeit auf. vgl. *Sievernich*, 64 Fn.10.

³⁵ »Denn ich hinterlasse in Westindien Jesus Christus, unseren Gott, geißelt und bedrängt, geohrfeigt und gekreuzigt, und zwar nicht einmal, sondern Tausende von Malen, insofern die Spanier die Menschen dort niedermachen und zerstören und ihnen den Raum zu Umkehr und Buße stehlen und ihnen das Leben vor der Zeit nehmen« (HI III 2366).

dann für das Lebensrecht und die Freiheitsrechte der Indianer advokatorisch eintreten. Daß *Las Casas* seine theologisch-ethischen Reflexionen auch im Sinne eines solchen Advokaten verstanden hat, darüber gibt ein bewegendes Selbstzeugnis in der *Apología* Auskunft: »Im Bewußtsein dessen, daß ich Christ, Bettelmönch, Bischof, Spanier und Untertan der spanischen Könige bin, konnte ich es nicht lassen, das Schwert meiner Feder zur Verteidigung der Wahrheit, zur Ehre des Hauses Gottes und zugunsten der Verkündigung des verehrungswürdigen Evangeliums unseres Herrn Jesus Christus zu schwingen (...). Mit all diesen Titeln fühle ich mich also gezwungen, mich als eine Mauer gegen die Unfrommen zu stemmen: zur Verteidigung jener harmlosesten aller Völker, die man schnellstens in das wahre Haus Israels hineinführen soll und welche raubgierige Wölfe unaufhörlich verfolgen. Ich fühle mich aber auch gezwungen, den Weg zu sperren, durch den so viele Millionen Sterblicher der ewigen Verdammnis ausgesetzt werden, sowie meine Schafe – wie ich mit feierlichem Gelübde bis zu meinem Tode zu tun versprach – gegen all die Wölfe, seien sie christlich oder heidnisch, zu beschützen, die in meinen Pferch eindringen mögen.« (Ap 72)

In den politischen Auseinandersetzungen mit der Krone konnte er jedoch nur innerhalb eines allgemein anerkannten ethisch-juridischen Referenzrahmens argumentieren. Er mußte die geltenden politiktheoretischen und anthropologischen Standards aufgreifen und sie dann mit Differenzierungen anreichern, damit sie nicht mehr auf die Situation der indianischen Völker angewendet werden konnten. Sie gänzlich zu bestreiten, hätte bedeutet, sich von dem Diskurs um die spanischen Rechtstitel auszuschließen und der Möglichkeit zu berauben, indianische Rechte bei der spanischen Krone überhaupt einzuklagen.

Im Sinne eines »hermeneutisches Leitbildes« (Sievernich) darf aber durchaus bei *Las Casas* von persönlichen Freiheitsrechten der Eingeborenen und politischen Selbstbestimmungsrechten der autochthonen Völker gesprochen werden.

Matthias Gillner, Dr. theol., ist Wissenschaftlicher Referent am Institut für Theologie und Frieden in Barsbüttel bei Hamburg.